

# BEKANNTMACHUNG

## des Satzungsbeschlusses für die Ausstellung des Bebauungsplan NEUREICHENAU - HOCHFELD der Gemeinde Neureichenau

Die Gemeinde Neureichenau hat mit Beschluss vom 30. Oktober die **Aufstellung des Bebauungsplanes Neureichenau – Hochfeld** als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Neureichenau (Bauamt, 2. Stock, Zi.Nr. 23), Dreisesselstraße 8, 94089 Neureichenau zu den unten angegeben Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Gemeinde hat folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr und
Mittwoch:	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 – 18.00 Uhr

Neureichenau, 6. Dezember 2023

  
Urmann  
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis

Veröffentlichung auf Homepage:  
[www.neureichenau.de](http://www.neureichenau.de)

Ausgehängt am: 06.12.2023  
Abgenommen am: 22.12.2023

Für die Richtigkeit:  
Tag: \_\_\_\_\_ Namensz. \_\_\_\_\_